

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Allgemeine Bestimmungen für Bauleistungen

1 Grundlagen für Angebot, Auftragserteilung und Vertrag

- a Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15.11.2019
- b Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. September 2022 (EGIVöB)
- c Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 22. November 2022 (VIVöB)
- d Vertrag/Auftragserteilung mit Allgemeinen Bestimmungen für Bauleistungen
- e vif-Normalien (https://vif.lu.ch/down_load/fachordner)
- f SIA- und VSS-Normen
- g SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Ausgabe 2013)

Widersprechen sich einzelne Normen oder Weisungen, so bestimmt sich ihr Rang nach der oben genannten Reihenfolge.

Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als sie vom Auftraggeber ausdrücklich in der Auftragserteilung bestätigt werden.

2 Erklärung des Auftragnehmers

Mit der Einreichung einer Offerte, gestützt auf diese Allgemeinen Bestimmungen, bestätigt der Auftragnehmer:

- den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Abgaben, Steuern, Sozialleistungen) ohne Verzug nachgekommen zu sein
- die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten
- dass keine berechtigten Beteiligungen vorliegen und kein Konkursverfahren gegen ihn hängig ist
- dass er für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält

3 Schutz von Personen und Eigentum

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher auf einer Baustelle erforderlichen Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Befolgung der Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zu überwachen, wobei diese Überwachung die Haftung des Auftragnehmers unberührt lässt. Forderungen Dritter gegen den Auftragnehmer oder den Auftraggeber wegen Verletzung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen durch den Auftragnehmer oder seine Hilfspersonen wehrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Auftraggeber gibt solche Forderungen dem Auftragnehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen die sofortige Einstellung der Bauarbeiten zu veranlassen.

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn ein angemessenes Rettungskonzept für Unfälle und Notfälle vorzulegen. Bei erhöhten Risiken ist die SUVA beizuziehen.

Bei Arbeiten im Bahnbereich sind die Sicherheitsdienste der Bahn beizuziehen.

Bei Arbeiten im Bereich der Nationalstrasse ist entsprechend dem "Merkblatt über das Verhalten bei Bauarbeiten auf Autobahnen und Autostrassen" vorzugehen.

Sämtliche erforderlichen Aufwendungen zum Schutz von Personen und Eigentum sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Werkleitungen: Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage aller Werkleitungen bei den betreffenden Werken zu erkundigen und diese mit dem Werkeigentümer an Ort und Stelle zu markieren. Für Werkleitungen, die im Situationsplan eingetragen sind, kann der Auftraggeber in Bezug auf die tatsächliche Lage keine Gewähr übernehmen. Der Auftragnehmer hat in allen Fällen die tatsächliche Lage durch Sondierschlitzte gegen Entschädigung durch den Auftraggeber abzuklären. Schäden sind der Bauleitung und den Leitungseigentümern sofort zu melden.

3 Bauwesenversicherung

Für die auszuführenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen hat die Bauherrschaft eine **Bauwesenversicherung** abgeschlossen. Der Auftragnehmer wird ab einer Auftragssumme von Fr. 15'000 (netto, exkl. MwSt.) mit 0.2% der **Summe Total netto** (ohne MwSt., ohne Teuerung) an der Prämie beteiligt. Die Beteiligung wird dem Unternehmer entsprechend dem Bau- oder Leistungsfortschritt, spätestens bei Projektabschluss separat in Rechnung gestellt.

4 Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind zweifach unter Angabe der Projektnummer und der Kontierung gemäss der Auftragserteilung, der MWST Nr. des Unternehmers und des Mehrwertsteuerbetrages, welcher separat auszuweisen ist, einzureichen. Beiden Rechnungen ist jeweils ein ausgefülltes Rechnungsdeckblatt der vif beizulegen. Die Rechnungen müssen sich auf die Grundlagen, welche zur Auftragserteilung geführt haben, beziehen und sind mit überprüfbaren Aufstellungen der Leistungen zu dokumentieren. Die Ausmasse sind laufend zu erstellen. Die Rechnungsstellung hat mindestens quartalsweise zu erfolgen.

5 Zahlungsfrist, Zahlungsort

Die Zahlungsfrist beträgt generell 60 Tage. Zahlungen werden nur auf ein Konto in der Schweiz vorgenommen.

6 Rügefrist

In Abweichung zur Norm SIA 118 Art. 172 gilt für sämtliche Arbeiten eine Rügefrist von 5 Jahren.

7 Ansprüche von Subunternehmern und Unterlieferanten

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftragnehmers gegenüber Subunternehmern oder Unterlieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

8 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Auftragnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bauherrn weder abtreten noch verpfänden.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Luzern.